

Honorareinkünfte neben Lehrerberuf

Beitrag von „Jorge“ vom 19. März 2011 01:19

Hello Schlauby,

Rechtsgrundlage

Zum Erstellen einer Homepage wird zwischen der Schule und dir ein *Werkvertrag* geschlossen. Dabei kommt es, anders als beim Dienstvertrag, auf den Erfolg an, nicht auf die Zeit, die du mit dem Erstellen der Homepage verbringst. Fällt ein Schüler durch die Prüfung, bekommst du trotzdem dein Geld, funktioniert die Homepage nicht, gibt's nichts. 😊

§ 631 BGB

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

Gewerbe oder selbstständige Arbeit?

Gewerbe ist jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird. In deinem Falle fehlt das Tatbestandsmerkmal der Nachhaltigkeit. Somit liegt kein Gewerbe vor.

Geht es, wie bei dir, nur um eine vorübergehende Tätigkeit, handelt es sich um Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nach § 18 EStG. Diese Einkünfte sind in Anlage S zur Einkommensteuererklärung anzugeben.

steuerliche Behandlung

Zitat

Die Einnahmen versteuerst du als Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit.

Da du möglichst wenig Steuern zahlen möchtest, solltest du nicht die *Einnahmen*, sondern die *Einkünfte* angeben.

Einkünfte sind bei Gewinneinkünften die Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (Begriffe sind in § 2 EStG nachzulesen), d. h. du ziehst von deinen ca. 400 € Einnahmen den Betrag ab, den du selbst im Zusammenhang mit dem Erstellen der Homepage

ausgegeben hast. Bei wissenschaftlichen und künstlerischen Nebentätigkeiten erkennt das Finanzamt 25 % der Einnahmen, höchstens jedoch 614 € jährlich pauschal ohne Einelnachweis als Betriebsausgaben an. Vermutlich wirst du die Homepage künstlerisch wertvoll gestalten, so dass du es einfach mit der Pauschale versuchen solltest. Wenn dies das Finanzamt anders sieht, wird es sich melden.

Genehmigungspflicht?

Künstlerische Nebentätigkeiten eines Lehrers müssen nicht genehmigt werden, doch besteht eine Anzeigepflicht.